



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband „Rügen“ beabsichtigt im Auftrage der Gemeinde Sagard eine Lageänderung des Gewässers II. Ordnung Graben L 104 von privatem Grund auf Gemeindegund sowie zur Optimierung der Leitungskapazität vorzunehmen.

Dazu sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verlegung einer bestehenden Verrohrung (DN 300 - DN 500) auf einer Länge von 134 m in eine neue Trasse (138 m) mit Erweiterung der Dimension (DN 600).

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Landrat, als zuständige Behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 25. Juni 2024

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umweltamt